

GLASTEC

Glas und Technik GmbH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

§ 1 – Allgemeines, Geltung

- 1.1. Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, im Geschäftsverkehr mit Nicht-Verbrauchern im Sinne des § 310 Abs.1 BGB. Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nur verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt worden sind. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird widersprochen.
- 1.2. Bei Bauleistungen, einschließlich Montage, gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen, (VOB, Teile B und C) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wird, und im übrigen diese AGB.
- 1.3. Unsere Angebote, Preislisten, Prospekte und sonstige Unterlagen sind in Bezug auf Preise und Liefermöglichkeiten freibleibend. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernmündlicher Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen , Abänderungen und Nebenabreden. Wird das Angebot aufgrund von Unterlagen des Auftraggebers wie Abbildungen und Zeichnungen einschließlich Maßangaben erstellt, so sind diese Unterlagen nur verbindlich, wenn in unserem Angebot auf sie Bezug genommen wird .
- 1.4. Aufträge sind für uns erst bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle umgehender Auftragsbefreiung auch der Lieferschein bzw. die Warenrechnung. Der Besteller ist zur umgehenden Prüfung der schriftlichen Auftragsbestätigung verpflichtet bzw. gilt diese als anerkannt, wenn er nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- 1.4. Jeder Vertragsabschluß wie auch die Lieferung selbst erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, sofern die Nichtlieferung nicht von uns selbst zu vertreten ist. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung umgehend informiert. Die Gegenleistung wird zurückerstattet.
- 1.5. Der vereinbarte Werklohn versteht sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, stets ab unserem Lager und ist ein Nettopreis zuzüglich Umsatzsteuer in der zum Lieferzeitpunkt gesetzlichen Höhe. Die Bewilligung eines Rabattes / Skontos erfolgt stets unter der Bedingung, dass unsere Forderungen im Übrigen in voller Höhe bezahlt werden..
- 1.6. Offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Druckfehler sind für den Verwender nicht verbindlich.
- 1.7. Eine Verpflichtung , nachträgliche Änderungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, besteht nicht. Im Falle der Berücksichtigung hat der Kunde die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Gleiches gilt für Sonderwünsche , die eine von der üblichen Ausführung abweichende Ausführung bedingen.
- 1.8. Wünsche des Käufers zur nachträglichen Änderung oder Stornierung des Auftrages können aufgrund besonderer Vereinbarungen und nur so lange berücksichtigt werden, wie die mit der Herstellung , dem Zuschnitt oder der Bearbeitung noch nicht begonnen wurde. Die dadurch entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.
- 1.9. Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sind seitens des Bestellers ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht übertragbar.

§ 2 - Technische Angaben zur Beschaffenheit

- 2.1. Angaben in Katalogen, Verkaufsunterlagen, Skizzen, Zeichnungen, Preislisten etc. sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt. Proben und Muster gelten als Durchschnittsausfall.
- 2.2. Das Wissen um das physikalische Verhalten und die Eigenschaften von Glas entsprechend dem Stand der Technik wird beim Besteller vorausgesetzt.
- 2.3. Der Besteller hat bei der Bestellung die technischen Angaben entsprechend dem Stand der Technik, gesetzlichem und technischem Regelwerk sowie ggf. individualrechtlichen Vereinbarungen zu berücksichtigen.
- 2.4. Antisotropien bei ESG/TVG sowie Interferenzerscheinungen bei Isolierglas stellen keinen Mangel dar, der zur Reklamation berechtigt.

§ 3 - Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Mit der Auftragserteilung bestätigt der Kunde seine Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit.
- 3.2. Werden uns nach Vertragsabschluß Tatsachen bekannt, die darauf schließen lassen, dass der Zahlungsanspruch mangels Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet ist, sind wir berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Besteller nach dessen Wahl Vorauszahlung oder entsprechende Bankbürgschaften zu verlangen. Im Weigerungsfall können wir vom Vertrag zurücktreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte und / oder fertiggestellte bzw. noch nicht ausgelieferte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden. Noch nicht ausgelieferte Teillieferungen werden nach Zahlung ausgeliefert.

Bereits zugekaufte oder zubestellte Ware, wie auch bereits in den Produktionsprozess befindliche Warenteile gehen zu Lasten des Bestellers, sofern dies nicht bereits durch eine andere Bestimmung über Schadenersatz ect. in ausreichendem Maße abgedeckt ist.
- 3.3. Wenn nichts anderes vereinbart, sind unsere Lieferungen und Leistungen spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
- 3.4. Rechnungsregulierungen durch Schecks oder Wechsel erfolgen lediglich erfüllungshalber.
- 3.5. Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen von 10 % über dem jeweils geltenden Basissatz. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- 3.6. Eine Zahlungsverweigerung oder – Zurückbehalt ist ausgeschlossen, wenn der Käufer den Mangel oder sonstige Beanstandungen kannte. Dies gilt auch, falls ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, dass wir den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund arglistig verschwiegen oder eine Garantie für Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäftsverbindungen kann nicht geltend gemacht werden. Im übrigen darf die Zahlung wegen Mängeln oder sonstigen Beanstandungen nur auf Grund einer bei uns schriftlich vorliegenden Reklamation und im vereinbarten und angemessenen Umfang zurückbehalten werden.
- 3.7. Etwaige vereinbarte Sicherheitsleistungen können von uns durch Bürgschaften aus dem Nettobetrag abgelöst werden.
- 3.8. Die Preise gelten ab Werk oder Lager zuzüglich Verpackung, Fracht- und sonstiger Versandkosten.. Bei Kauf zu Listenpreisen gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise, jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer .
- 3.9. Bei unserer Preiskalkulation setzen wir voraus, dass die der Angebotsabgabe zugrundegelegten Positionen unverändert bleiben, etwa erforderliche Vorarbeiten bereit vollständig ausgeführt sind und wir unsere Leistungen in einem Zug- ohne Behinderung erbringen können. Unsere Angebote basieren auf der Leistungsbeschreibung des Käufers, ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse.
- 3.10. Wir sind berechtigt, Abschlagzahlungen zu verlangen, wenn unsere Leistung ohne unser Verschulden über den vereinbarten Zeitpunkt verzögert wird.

§ 4 - Lieferfristen und Verzug

- 4.1. Sofern nicht eine ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Zusage unsererseits vorliegt, gilt die Lieferfrist nur als annähernd vereinbart. Sie beginnt mit dem Tage der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages, der Beibringung etwa erforderlicher Unterlagen und der ggf. vereinbarten Anzahlung. Sie verlängert sich um den Zeitraum , in dem der Käufer mit seinen Vertragspflichten – innerhalb einer laufenden Geschäftsverbindung aus anderen Verträgen – in Verzug ist.

Eine Lieferfrist verlängert sich auch dann – auch innerhalb eines Verzuges – wenn nach Vertragsabschluss Hindernisse eintreten, die wir nicht zu vertreten haben. Diese sind zum Beispiel Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Störungen von Verkehrswegen, technische Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrages liegen und seine Ausführung für uns oder für unseren Vorlieferanten, Zulieferanten oder Subunternehmer unmöglich oder zumutbar machen, wie Brandschäden, fehlendes Rohmaterial, Strommangel, Maschinenausfall usw. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Käufer baldmöglichst mit. Der Käufer kann von uns Erklärungen verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen.

Erklären wir uns nicht unverzüglich, kann der Käufer zurücktreten. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 4.2. Wir haften hinsichtlich rechtzeitiger Lieferungen nur für eigenes Verschulden und das unserer Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden unserer Vorlieferanten haben wir nicht einzustehen. Wir verpflichten uns jedoch, evtl. Ersatzansprüche gegen den Vorlieferanten an den Käufer abzutreten.
- 4.3. Unsere Lieferung erfolgt ab Lager oder Werk. Mit Übergabe an den Transportführer geht die Gefahr an den Besteller über. Bei Auslieferungen mit unseren Fahrzeugen geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware an dem von ihm angegebenen Ort bereit gestellt wird.
- 4.4. Wird der Transport mit eigenem Fahrzeug oder Fremdfahrzeugen durchgeführt, gilt die Übergabe der Ware spätestens dann erfolgt, sobald dem Empfänger vor der Anlieferungsstelle auf befestigter Fahrbahn und auf dem Wagen zur Verfügung steht. Ist die Zufahrt nach Ansicht des Anlieferers nicht befahrbar, erfolgt die Übergabe dort, wo ein einwandfreies An – und Abfahren des Fahrzeuges gewährleistet ist.
- 4.5. Bei unsern gewerblichen Kunden ist das Abladen alleinige Angelegenheit des Käufers, der für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Hilfskräfte zu stellen hat. Wartezeiten werden entsprechend im Güterfernverkehr gem. KVO und im Güternahverkehr gem. GNT berechnet.
- 4.6. Verlangt der Käufer in Abweichung von den vertraglichen Vereinbarungen Hilfestellung beim Abladen (einschließlich Abladevorrichtung)

weitertransportieren oder Einbauhilfe, so wird dieser Aufwand zusätzlich berechnet. Die Mitwirkung bei diesen Arbeiten bedeutet jedoch keine Übernahme einer zusätzlichen Haftung oder Gefahrübergang. Für Einfahrtgenehmigungen und dem Befahren von Fußgängerzonen hat der Besteller die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und evtl. Gebühren zu entrichten.

- 4.7. In der Regel erfolgt die Anlieferung der Ware auf Transportgestellen. Der Besteller verpflichtet sich, über den Verbleib der Mehrweg- und Leihgestelle einen Nachweis zu führen. Ab dem 21. Tag nach Anlieferung und Nichtrückgabe berechnen wir pro Gestell und Tag 10,00 € , höchstens jedoch den Wiederbeschaffungswert des Gestelles. Bei Verlust oder Beschädigung am Gestell berechnen wir die entsprechenden Kosten.
- 4.7. Wird der Versand auf Wunsch oder Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Mit Einlagerung wird die Warenrechnung sofort fällig.

§ 5 - Mängelrüge, Gewährleistung, Haftungsbegrenzung

- 5.1. Für Mängel im Sinne des § 434 BGB haften wir nur wie folgt :

Wegen der besonderen Eigenschaften unserer Ware, vor allem von Glas, und der Gefahr von Beschädigungen, ist der Verkäufer zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet. Alle offensichtlichen und / oder erkannten Mängel, Fehlmengen und Falschliefereien sind spätestens binnen einer Woche, in jedem Fall vor der Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Voraussetzung für das Vorliegen eines Sachmangels ist, dass die technischen Richtlinien , die anerkannten Regeln der Technik und Vorgaben der Hersteller eingehalten werden.

Weitere Obliegenheiten des Kaufmannes gem. § 377, 378 HGB bleiben unberührt.

Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten, und Farbtönen sind, insofern keine Beschaffungsgarantie im Sinne des § 443 BGB vorliegt,- im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Entsprechendes gilt für die branchenüblichen Maßtoleranzen beim Zuschnitt.

- 5.2. Für kundeneigene Ware, die uns zur Weiterbearbeitung, Reparatur usw. übergeben wird, lehnen wir ein Wagnis in jeder Hinsicht ab.
- 5.3. Stellt der Käufer Mängel an der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d.h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erfolgt ist, bzw. ein Beweissicherungsverfahren durch einen von der Industrie- und Handelskammer am Sitz des Käufers beauftragten Sachverständigen erfolgt.
- 5.4. Der Käufer ist ferner verpflichtet, uns die Möglichkeit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen bzw. auf unser Verlangen den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen; bei schuldhafter Verweigerung entfällt die Gewährleistung. Unerhebliche Mängel gewähren dem Besteller keinen Nacherfüllungsanspruch.

Ein Rücktritt ist erst möglich nach erfolglosem Verstreichen einer Nachfrist von 4 Wochen. Die Nachfrist muss schriftlich erfolgen und die Mängel qualifizieren. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Im Falle des Rücktritts steht dem Besteller daneben kein Schadenersatzanspruch wegen Mangels zu. Schadenersatz im Falle des Vorgehens nach § 437 Nr. 3 BGB beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und der Wert der mangelhaften Sache, es sei denn, wir haben arglistig gehandelt. Soweit dem Besteller zumutbar ist, bleibt die Ware bei ihm.

- 5.5. Sachmängelansprüche verjähren mit 12 Monaten, gerechnet ab Übergabe der Lieferung / Leistung . Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Vorschriften vorschreibt.
- 5.6. Physikalische Eigenschaften der Glasprodukte sind nicht reklamationstauglich, so z.B.
 - Interferenzerscheinungen bei Mehrscheiben-Isolierglas
 - Doppelscheibeneffekt durch barometrische Druckverhältnisse
 - Kondensation auf den Außenflächen bei Mehrscheiben-Isolierglas
 - Benetzbarkeit von Isolierglas durch Feuchte
 - Klappergeräusche bei Sprossen durch Umgebungseinflüsse (z.B. Doppelscheibeneffekt) sowie durch Erschütterungen oder manuell angeregte Schwingungen können zeitweilig bei innenliegenden Sprossen Klappergeräusche entstehen. – Das ist kein Reklamationsgrund.
- 5.7. Bei Stufenisolierglas, bei der die äußere Scheibe zum Luftzwischenraum beschichtet ist, wird die Fläche des Glasüberstandes nicht entschichtet. Es treten an dieser Stelle Verfärbungen auf und die Metalloxidschicht löst sich vom Glas. – Das ist kein Reklamationsgrund.
- 5.8. Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die zurückgehen auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte, nicht von uns vorgenommene Montage, Inbetriebsetzung, Veränderung oder Reparatur, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder natürliche Abnutzung.
- 5.9. Die amtlichen Rechenwerte dürfen nur für das Nachweisverfahren im Rahmen der Wärmeschutzverordnung verwendet werden.
- 5.10. Der Kunde wird hiermit informiert, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten.

§ 6 - Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Lieferung und Leistung bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises aus der Lieferung und

Leistung vor. Ein Weiterverkauf sowie eine Verbindung, Vermischung, Verarbeitung unserer Lieferung und Leistungen mit anderen Waren ist bis zur vollständigen Bezahlung unserer Lieferung / Leistung unzulässig, es sei denn, die Zahlung an uns ist insolvenzfest, d.h. aussonderungsfähig hinterlegt.

Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

§ 7- Bauleistungen / Montageleistungen

- 7.1 Für Bauleistungen übernehmen wir – vorrangig vor dieser AGB – Gewähr gemäß § 13 VOB/B. Im übrigen gelten zusätzlich zu den AGB die nachfolgenden Bestimmungen sowie ergänzend die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen VOB, Teil B, DIN 1961 in der jeweils gültigen Fassung.
- 7.2. Unsere Angebote basieren auf der Leistungsbeschreibung des Bestellers ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse. Fehler, die sich aus den vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen ergeben, gehen zu seinen Lasten. Das selbe gilt für seine Vorarbeiten und Anordnungen.
- 7.3. Die Ausführungszeit für Bauleistungen beginnt erst, wenn alle Vorleistungen des Bestellers erbracht sind. Bei nachträglichen, nicht unerheblichen Änderungen des Bestellers verlieren die anfänglichen vereinbarten Termine ihre Gültigkeit.
- 7.4. Wir geraten nicht in Verzug, solange eine uns gesetzte angemessene Nachfrist nicht fruchtlos verstrichen ist.. Dieses gilt nicht, wenn es ausdrücklich schriftlich beauftragt worden ist.
- 7.5. Notwendige Gerüste, Leitern, Lifte, Aufzugsanlagen und Kraneinrichtungen, im Angebot genannte Rüstzeuge sowie diebstahlsichere Lagerräume unserer hochempfindlichen Baustoffe, Wasser, Strom, Schuttabfuhr und Baustelleneinrichtung sind bauseits zu stellen oder kostenpflichtig vom Besteller zu übernehmen.
- 7.6. Unser Material montieren wir werkstatthaft. Zusätzliche Schlussreinigungen oder das Aufbringen von Schutzfolien bzw. Schutzanstrich erfolgt nur gegen gesonderte Vergütung.
- 7.7. Die Versicherung üblicher Risiken durch den Besteller wie z.B. Feuer, Wasser, Sturm, Glasbruch sowie den Abschluß einer Bauwesenversicherung setzen wir voraus.
- 7.8. Wir sind berechtigt Abschlagzahlungen in Höhe des Wertes der jeweils erbrachten Leistung zu verlangen. Abschlagzahlungen sind binnen 18 Werktagen nach Zugang der Abschlagrechnung zu leisten. Zahlt der Besteller bei der Fälligkeit nicht, sind wir berechtigt, die Arbeiten bis zur Zahlung einzustellen.
- 7.9. Die Schlussrechnung ist mit Rechnungserhalt fällig. Eine Abnahme ist hierfür nicht Voraussetzung.
- 7.10. Die Abnahme hat auf Verlangen binnen 12 Werktagen stattzufinden. Wird keine Abnahme verlangt oder kommt der Besteller einem entsprechendem Abnahmeverlangen nicht nach, gilt die Leistung mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung als erfolgt. Der Mitteilung über die Fertigstellung steht die Zusendung der Schlussrechnung oder das Abnahmeverlangen gleich. Hat der Besteller unsere Leistung oder einen Teil unserer Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach der Benutzung als erfolgt.
- 7.11. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Besteller über. Vorbehalte wegen bekannter oder erkennbarer Mängel sind spätestens binnen der genannten Fristen geltend zu machen. Andernfalls können hieraus keine Rechte mehr hergeleitet werden.
- 7.12 Wir sind berechtigt, Nachunternehmer zur Durchführung der Bau- / Montageleistung einzuschalten.
- 7.12. Unsere Zeichnungen, Konstruktionsunterlagen und Skizzen bleiben unser geistiges Eigentum.

§ 8- Datenschutz

- 8.1. Der Käufer wird darüber informiert, das wir im Rahmen der Geschäftsbeziehungen gewonnene personenbezogene Daten gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes verarbeiten.

§ 9 - Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 9.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtlicher sich ergebender Streitigkeiten ist der Sitz unserer Firma. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an seinem Gerichtsstand zu verklagen
- 9.2 Die Vertragsbeziehungen regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltendem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts

§ 10 Salvatorische Klausel :

Sollte eine der Bestimmungen ungültig sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmung ist durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die ihrem Sinn in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung am nächsten kommt.